

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaß-
nahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)**

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin über
die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaß-
nahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-
Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)**

Vom 22. März 2020

Aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)
geändert worden ist, wird verordnet:

1. Teil

Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen,
Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, einschließlich Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Gerichte, der Gremien und Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Ebenso ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung und der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben dienen.

(4) Nicht erfasst von dem Verbot des Absatzes 1 ist der außerhäusliche Aufenthalt mehrerer Personen im Sinne von § 14 Absatz 3 Buchstabe i. Ausgenommen vom Verbot von Absatz 1 sind zudem Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 10 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender und Trauerfeiern.

(5) Unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, sind ebenfalls vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen.

(6) Bei den nach Absatz 2, 3 und 4 Satz 2 vom Verbot ausgenommen Veranstaltungen und Zusammenkünften sind die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

(7) Für Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 20 Teilnehmenden kann die Versammlungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist fachlich an der Entscheidung nach Satz 1 zu beteiligen.

§ 2

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungstellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen.

(5) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. Das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen.

§ 3

Gaststätten und Hotels

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung, auch durch Lieferdienste, sind geeignete Vorkehrung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

(2) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

§ 3a

Einzelhandel

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, dürfen nicht geöffnet werden.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 ist der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Spätverkaufsstellen, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel in dieser Verordnung zugelassenen Sortimente, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Fahrradgeschäfte, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel.

(3) Bei der Öffnung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen sind geeignete Vorkehrung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen

§ 4

Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Solarien u. ä. wird untersagt.

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

- a) den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b) den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

(3) Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständigen Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

2. Teil

Bestimmungen für Krankenhäuser und Pflegeheime, für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII und ähnliche Einrichtungen

§ 5

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, die an der Notfallversorgung teilnehmen, müssen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe aussetzen, soweit dadurch personelle und sonstige Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf freigesetzt werden können. Die gleiche Pflicht trifft die übrigen Krankenhäuser ab dem 25. März 2020.

(2) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit

Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

(3) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 6 Besuchsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen.

(2) Kinder unter 16 Jahren und Schwerstkranke dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

(4) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen der Sterbebegleitung sowie Bewohnerinnen und Bewohner von solchen Einrichtungen und Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.

(5) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person eigener Wahl begleiten lassen. Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren, ausgenommen Geschwister des Neugeborenen, oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

(6) Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensmaßregeln, stets zulässig.

§ 7 Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.

(2) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens

insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder für solche Fälle in denen eine Betreuung pflegefachlich erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 7a

Bestimmungen für Leistungen der Eingliederungshilfe und für Leistungen nach dem
8. Kapitel des SGB XII

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen handelt,

1. für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z. B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

Von Satz 1 erster Halbsatz ausgenommen sind Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen; hierzu zählen auch Wäschereien. Ebenso von Satz 1 ausgenommen sind solche Betriebsbereiche von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger, die die Notbetreuung nach Satz 1 durchführen und die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die von Satz 1 ausgenommen sind, haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden.

(2) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten

freiwerdendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen.

3. Teil

Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz und für Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

§ 8

Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb geöffnet werden.

(2) Prüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen, mit Ausnahme der Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Eine Notbetreuung in den Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege soll grundsätzlich in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen angeboten werden; näheres hierzu regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

§ 9

Gesundheits- und Pflegefachschulen und sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung

(1) Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung dürfen nicht für den Lehrbetrieb geöffnet werden.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Teil

Bestimmungen für Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung

§ 10

Hochschulen

Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

§ 11

Bibliotheken

Bibliotheken dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Onlinedienste können angeboten werden.

§ 12

Mensen

Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

§ 13

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Die Regelungen der §§ 10 und 11 gelten entsprechend auch für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Berlin, ungeachtet ihrer Rechtsform.

5. Teil

Vorübergehende Kontaktbeschränkungen

§ 14

Kontaktbeschränkungen im Stadtgebiet von Berlin

(1) Im Stadtgebiet von Berlin gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, befindliche Personen haben sich, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Verordnung, ständig in ihrer Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft aufzuhalten. Dies gilt auch für wohnungslose Menschen, soweit sie kommunal oder ordnungsrechtlich untergebracht sind.

(2) Das Vorliegen von Gründen, die das Verlassen der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft nach den Bestimmungen dieser Verordnung erlauben, ist gegenüber der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei jeglichem Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(3) Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
- b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
- c) Besorgungen des persönlichen Bedarfs in Verkaufsstellen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5, §§ 3 ff. untersagt sind,
- d) der Besuch bei Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und die Wahrnehmung des Sorgerechts oder Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) der Besuch bei alten oder kranken Menschen oder bei Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen; innerhalb von Einrichtungen nur nach Maßgabe von § 6,
- f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- g) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familien- oder Freundeskreis,
- h) das Verlassen und Wiederbetreten des Stadtgebiets von Berlin, sofern es auf direktem Weg von beziehungsweise zu der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft erfolgt,
- i) Sport und Bewegung an der frischen Luft, alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- j) Handlungen zur Versorgung und Betreuung von Tieren,
- k) die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
- l) der Besuch von Veranstaltungen oder Versammlungen, die nach Maßgabe von § 1 erlaubt oder genehmigt sind,
- m) die Teilnahme an Prüfungen,
- n) die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Rechtsantragsstellen, Gerichtsvollzieherinnen und

Gerichtsvollziehern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren,

- o) die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
- p) die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 15

Schulen, Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinderbetreuung

Das Aufsuchen von Einrichtungen im Sinne von § 7, § 7a und § 8 ist zum Zwecke der Inanspruchnahme der dortigen Betreuungsangebote und um Menschen, die dort betreut werden, dorthin zu begleiten oder abzuholen zulässig.

§ 16

Persönliche Hilfeleistungen

Zur Hilfeleistung für Menschen, die die in dieser Verordnung bezeichneten Wege nicht selbst zurücklegen oder ihre persönlichen Geschäfte nicht selbst besorgen können, ist die Erledigung der Wege beziehungsweise die Besorgung der Geschäfte durch eine selbstgewählte Hilfsperson zulässig.

§ 17

Ausweispflicht

Der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis nebst einem Dokument, aus dem die Wohnanschrift der Person ersichtlich ist, ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden vorzulegen.

6. Teil

Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

- (1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft; sie tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.
- (2) Teil 5 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 5. April 2020 außer Kraft.
- (3) Der Ordnungsgeber wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung dieser Grundrechtseinschränkungen weiter Bestand haben.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 17. März 2020, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 17. März 2020 verkündet wurde, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 21. März 2020 verkündet wurde, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens und dessen weitgehende Eindämmung die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und dadurch die bestmögliche medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung sicherzustellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Zugleich müssen die Schutzmaßnahmen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind.

Die bisher getroffenen Maßnahmen haben – wie erwartet – bisher nur zu einer leichten Reduktion des Infektionsverlaufes geführt, was anhand des weiteren Anstiegs der Anzahl an Neuinfektionen erkennbar ist. Daher ist die weitere Beschränkung physischer Kontakte notwendig, um die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf ein Minimum zu reduzieren.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Der weitere Anstieg der Anzahl an Neuinfektionen zeigt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen nur zu einer leichten Reduktion des Infektionsverlaufs geführt haben. Die Beschränkung physischer Kontakte ist notwendig, um die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf ein Minimum zu reduzieren. Aus diesem Grund dürfen öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen nicht stattfinden. Hintergrund des allgemeinen Verbots von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen ist die beim Zusammensein von vielen Menschen erhöhte Wahrscheinlichkeit der Übertragung von Viren auf eine Vielzahl von Menschen. Daher ist das Zusammensein von Menschen gemäß § 1 Absatz 1 grundsätzlich untersagt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft Ausnahmen für wichtige gesellschaftliche Bereiche, in denen ein Arbeiten ohne die Möglichkeit des Zusammenkommens von Menschen keinesfalls möglich erscheint, zugleich aber gesellschaftlich und staatlich zwingend erforderlich ist. Absatz 2 nennt hier die Zusammenkünfte, die für das Funktionieren des Staates und seiner Organe schlechthin erforderlich sind.

Zu Absatz 3:

Die Begründung zu Absatz 2 gilt entsprechend. Absatz 3 nimmt solche Zusammenkünfte in den Blick, die für das Funktionieren wichtiger gesellschaftlicher Prozesse erforderlich sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt Ausnahmen für den außerhäuslichen Aufenthalt und für Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich aus zwingenden Gründen. Die in Satz 3 genannten Beispiele sind nicht abschließend, sollen aber den Maßstab für den Umgang mit dem Merkmal „zwingender Grund“ darstellen, insbesondere auf dessen Seltenheit im Leben eines Menschen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt Ausnahmen für unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten. Erfasst werden insbesondere Personenansammlungen bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 bestimmt, dass die Personen, die an einer nach den Absätzen 2, 3 und 4 zulässigen Zusammenkunft teilnehmen, in einer Anwesenheitsliste zu erfassen sind. Diese Liste soll die Rückverfolgung von Kontaktpersonen erleichtern, falls es im Rahmen einer solchen Zusammenkunft zu einem Ausbruchsgeschehen kommt. Aus diesem Grund ist die Liste auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt, welches die Kontaktpersonenrückverfolgung übernimmt, auszuhändigen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 legt fest, unter welchen Bedingungen Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz abweichend vom Verbot des Absatzes 1 stattfinden dürfen. Versammlungen von bis zu 20 Teilnehmenden können von der Versammlungsbehörde auf Antrag zugelassen werden, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen sind die jeweils zuständigen Gesundheitsämter mit einzubeziehen, da nur diese die mit der Versammlungsdurchführung verbundenen epidemiologischen Risiken beurteilen können. Voraussetzung ist dabei stets, dass der Mindestabstand und die Einhaltung der Hygieneregeln gewährleistet sind. Die stets erforderliche Anmeldung der Versammlung bei der Versammlungsbehörde nach § 14 des Versammlungsgesetzes (VersammlG) muss weiterhin erfolgen. Auch die übrigen versammlungsrechtlichen Vorschriften finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

2. Zu § 2:

§ 2 enthält gesonderte Regelungen für besondere Arten von Gewerbe- und Kulturbetrieben, in denen typischerweise eine größere Anzahl von Menschen über einen gewissen Zeitraum und eine gewisse Dauer in Räumlichkeiten insbesondere zum Zwecke der Vergnügung, Freizeitgestaltung oder Erholung typischerweise unter Begründung besonderer räumlicher Nähe zusammenkommt, wodurch ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist.

Zu Absatz 1:

Die in § 2 Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Bei Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Unternehmen stehen Vergnügung, Freizeitgestaltung und Erholung im Vordergrund des Besuchszwecks durch Kunden. Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs besteht regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Der Besuch der genannten Einrichtungen erfolgt

typischerweise zum Zwecke der Vergnügungs-, Freizeit- und Erholungsgestaltung. Einschränkungen in den genannten Bereichen für eine gewisse Dauer, nämlich bis zum in § 18 aufgeführten Zeitpunkt sind vor dem Hintergrund des hohen Infektionsrisikos zumutbar und angemessen. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

Zu Absatz 2:

Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend. In Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeit- und Vergnügungsgestaltung sowie einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind, besteht typischerweise aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Absatz 3:

Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Bildungseinrichtungen sind dienen der kulturellen Freizeit- und Vergnügungsgestaltung, wobei typischerweise aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko besteht.

Zu Absatz 4:

Ein Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) betreibt gem. § 2 Absatz 3 ProstSchG betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Gemäß § 2 Absatz 1 ProstSchG ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

Im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen in- und außerhalb von Prostitutionsgewerben besteht typischerweise allein aufgrund des erforderlichen körperlichen Kontakts der beteiligten Personen ein besonders hohes Infektionsrisiko.

Zu Absatz 5:

Bei körpernahen Dienst- und Handwerkerleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe können insbesondere Mindestabstände zwischen Personen nicht eingehalten werden. Sie dürfen daher für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden und auch ihre Dienste nicht außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassungen (etwa im Reisegewerbe) anbieten. Bei medizinisch notwendigen Behandlungen überwiegt die medizinische Notwendigkeit das Infektionsschutzinteresse. Auch hier ist jedoch das Infektionsrisiko durch die Einhaltung der allgemeinen sowie medizinisch gebotenen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu minimieren.

3. Zu § 3:

§ 3 Regelt den Bereich des Gastgewerbes. Hier kommt es zu einem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Menschen auf engem Raum.

Zu Absatz 1:

In einem ersten Schritt der Pandemiebekämpfung durften zunächst Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, die die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sonstige Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sowie Gaststätten im Reisegewerbe durften jedoch unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin geöffnet bleiben. Da diese Maßnahmen als milderer Mittel nicht die erhofften Wirkungen gezeigt haben, ist es erforderlich, alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr zu schließen. Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr.

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zur Abholung sowie der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben weiterhin möglich. Dies ist insbesondere auch für Personen erforderlich, die Wohnung nicht verlassen können.

Zu Absatz 2:

Im gesamten Bundesgebiet sollten nach der Vereinbarung der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Bundesländer mit der Bundesregierung Reisen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden, insbesondere um die flächendeckende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter zu verzögern oder gar zu verhindern. Darüber hinaus erleichtert das Verbot touristischer Reisen die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten. Das Verbot touristischer Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

4. Zu § 3a:

§ 3a regelt den Bereich des Einzelhandels. Hier ist, ähnlich wie im Gastgewerbe, der Umgang mit Situationen, in denen typischerweise eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammenkommt, zu regeln.

In Verkaufsstellen (§ 2 Absatz 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz) besteht aufgrund des hohen Publikumsverkehrs, der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher ist es erforderlich und angemessen, Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr bis zu dem in § 18 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Vom Verbot ausgenommen sind gemäß § 3a Absatz 2 Verkaufsstellen, die der Versorgung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung dienen. Bei der Öffnung dieser genannten Einrichtungen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen vorzunehmen.

5. Zu § 4:

§ 4 regelt den Sportbetrieb.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Untersagung des Sportbetriebs, das heißt, des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes auf öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios und ähnlichem. Untersagt ist der gesamte Sportbetrieb, dieser schließt insbesondere auch die üblichen Vorbereitungsaktivitäten für das eigentliche Sporttreiben ein, wie etwa das Herausholen und die Vorbereitung der Sportgeräte usw. Rein künstlerische Tätigkeiten, wie etwa Ballett, sind hiervon nicht erfasst.

In § 4 Absatz 1 werden weitere dem Verbot unterfallende Einrichtungen exemplarisch aufgezählt. Die Norm hat einen weiten Anwendungsbereich, indem sie alle Betätigungen, die im weitesten Sinne sportlichen Charakter haben beziehungsweise mit einer sportlichen Betätigung häufig verbunden sind – wie etwa den Besuch von Saunen und Solarien-, untersagt. Untersagt

ist der gesamte Sportbetrieb, dieser schließt insbesondere auch die üblichen Vorbereitungstätigkeiten für das eigentliche Sporttreiben ein, wie etwa das Herausholen und die Vorbereitung der Sportgeräte usw. Rein künstlerische Tätigkeiten, wie etwa Ballett, sind hiervon nicht erfasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausnahmen von dem Verbot des Sportbetriebs in besonders begründeten Einzelfällen. Dies betrifft insbesondere Kaderathletinnen und –athleten, die sich auf die Olympischen Spiele 2020 vorbereiten (§ 4 Abs. 2 lit. a). Die Vorschrift umfasst auch die Vorbereitung auf die Paralympischen Spiele 2020. Die für die Ausnahme zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport stimmt sich hier insbesondere mit dem Olympiastützpunkt Berlin ab. Eine Ausnahme kann auch für den Sportbetrieb mit Tieren gewährt werden, soweit dies für das Tierwohl zwingend erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 lit b). Dies betrifft insbesondere Reitvereine, die Genehmigung ist allerdings auf das unter Tierwohl-Gesichtspunkten zwingend Erforderliche beschränkt und umfasst nicht die Fortführung des regulären Reitbetriebes.

In § 4 Absatz 2 wird die Möglichkeit einer von Ausnahmegenehmigungen auch auf die privaten Sportanlagen ausgedehnt und der Anwendungsbereich hierdurch mit dem Regelungskreis des Absatzes 1 harmonisiert.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 regelt die Beteiligung der für die jeweilige öffentliche Sportanlage zuständigen Vergabestelle im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

6. Zu § 5:

§ 5 regelt Vorgaben für die Krankenhäuser im Umgang mit der Pandemiesituation.

Zu Absatz 1:

Um den Kreis der besonders schutzbedürftigen Personengruppen nicht zu vergrößern, sind, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und medizinischen Eingriffe auszusetzen.

Zu Absatz 2:

Um einen im Falle einer Verschärfung der Pandemiesituation eventuell auftretendem Mehrbedarf an medizinischem und pflegerischem Personal begegnen zu können, bestimmt Absatz 2, dass vorhandenes Personal auch schon vor dem Auftreten des erhöhten Bedarfs für entsprechende Situationen vorzubereiten ist.

Zu Absatz 3:

Da berlinweit die ernstzunehmende Situation mit der Gefahr einer erneuten starken Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage besteht, sind, soweit medizinisch vertretbar, die personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einzusetzen

7. Zu § 6:

§ 6 trifft Regelungen für den Besuch in Krankenhäusern, Pflegeheimen und besonderen Wohnformen und steht im Spannungsverhältnis zwischen Infektionsschutz und sozialen Bindungen einschließlich wichtiger persönlicher Nähe.

Das in § 6 geregelte Besuchsverbot ist erforderlich, um nach dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse die darin aufgeführten besonders schutzbedürftigen Personengruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Ausnahmen sind gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensmaßregeln möglich

8. Zu § 7:

Der Betrieb der in den § 7 aufgeführten Einrichtungen begründet aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko und damit eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt Betriebsbeschränkungen der dort genannten Einrichtungen. Hierdurch soll das Risiko von Neuinfektionen in diesen Einrichtungen verringert oder zumindest verzögert werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermöglicht einen Notbetrieb der Pflegeeinrichtungen. Dieser soll insbesondere den pflegebedürftigen Angehörigen von Menschen, die im systemrelevanten Bereich arbeiten zugutekommen. Hierdurch soll die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Betriebe und Einrichtungen sichergestellt werden.

9. Zu § 7a:

§ 7a trifft Regelungen für besondere Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Zu Absatz 1:

Die Regelungen in Satz 1 zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, den Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen und den Angeboten der Anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX tragen dem Umstand Rechnung, dass gerade diese Leistungsangebote in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erbracht werden, die im Sinne des 2-Milieu-Prinzips nicht dort wohnen. Die Leistungsberechtigten werden von ihrer Wohnform zu diesen Leistungsangeboten befördert und sind einem hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Die Ansteckungsketten sind bei der Infizierung eines Leistungsberechtigten schwer nachzuverfolgen. Zudem gehören sie in hoher Anzahl einer vulnerablen Gruppe an.

Mit den Ausnahmetatbeständen in Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Angebote zur Vermeidung von anderweitigen Gefahren für die Menschen mit Behinderung nicht vollständig eingestellt werden können.

Die Sätze 2 und 3 ermöglichen den weiteren Betrieb solcher Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Produkte bzw. Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zur medizinischen und/oder pflegerelevanten Versorgung leisten. Hiermit sollen Versorgungseinbrüche für medizinische und pflegerelevante Bereiche vermieden werden. Satz 4 stellt klar, dass für die Ausnahmetatbestände der Sätze 1 bis 3 die Sicherstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen unabdingbar sind.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Leistungserbringer abweichend zu ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen in dieser Situation die Möglichkeit erhalten müssen, flexibel mit ihren personellen Kapazitäten umzugehen. Es soll den Anbietern ermöglicht werden, zur Vermeidung von Ansteckungen, ihre vertraglichen Leistungen auch z. B. durch Kontakte per E-Mail, Telefon oder Videotelefonie zu erbringen. Die Grundversorgung aller Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Gleichzeitig sollen sie angehalten werden, z. B. infolge der Regelung in Absatz 1 freiwerdende personelle Kapazitäten so einzusetzen, dass die grundlegende Versorgung sämtlicher Leistungsberechtigten sichergestellt werden kann. Der Wortlaut ist bewusst offengehalten, um auch einen trägerübergreifenden Einsatz des Personals nicht auszuschließen

10. Zu § 8:

Schulen einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft müssen in Hinblick auf das durch die Zusammenkunft einer großen Anzahl von Menschen verursachte Infektionsrisiko ihren Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb einstellen. Die Schließung der Einrichtungen verringert das Risiko von Neuinfektionen

mit dem Coronavirus SARS CoV 2. Der Begriff des Lehr- bzw. Betreuungsbetriebs umfasst nicht die Anwesenheit der Lehrkräfte.

Die Zulassung von Prüfungen erfolgt mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit.

Der eingeschränkte Betrieb für eine Notbetreuung ist erforderlich, da Eltern ansonsten durch die Notwendigkeit der Betreuung ihrer Kinder daran gehindert werden, ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Neben der Festlegung der Notbetreuungseinrichtungen ist es auch Aufgabe der für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, in Abstimmung mit der für Familie zuständigen Senatsverwaltung die betroffenen Personengruppen zu bestimmen.

Auch für die Kindertageseinrichtungen gilt, dass sie ihren Betreuungsbetrieb einstellen müssen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Der Begriff des Betreuungsbetriebs umfasst hier gleichermaßen nicht die Anwesenheit der Betreuungskräfte.

Der eingeschränkte Betrieb für eine Notbetreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist ebenfalls erforderlich, um Eltern in systemrelevanten Berufen (beispielsweise Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung) zu ermöglichen ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. Die Konkretisierung der systemrelevanten Berufsgruppen obliegt der für Bildung, Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

11. Zu § 9:

Für die unter § 9 genannten Einrichtungen gelten die Ausführungen zu § 8 entsprechend. Eine Notbetreuung muss nicht angeboten werden, da die Schülerinnen und Schüler und die Auszubildenden keiner Betreuung bedürfen.

12. Zu § 10:

Teil 4 trifft Regelungen für Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung, Dabei war der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG besonders Rechnung zu tragen. Zugleich sind Hochschulen, (wissenschaftliche) Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen auch Orte, an denen viele Menschen zusammenkommen und sich gegebenenfalls auch länger gemeinsam in geschlossenen Räumen aufhalten. Mit Blick auf die Ausbreitung von Infektionskrankheiten sind diese Einrichtungen daher besonders kritisch zu betrachten. Hochschulen dürfen daher nicht für den Präsenzlehrbetrieb und den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen. Alle Angebote, die ein persönliches Aufsuchen der Hochschule nicht erfordern, bleiben damit uneingeschränkt zulässig.

13. Zu § 11:

Nach Satz 1 dürfen wissenschaftliche Bibliotheken nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Bei ihrem üblichen Betrieb besteht aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko. Eine Präsenznutzung mit Publikumsverkehr ist daher nicht gestattet. Satz 2 stellt klar, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken Onlinedienste uneingeschränkt anbieten können

14. Zu § 12:

Mensen stellen wie auch Gaststätten ein großes Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern dar.

15. Zu § 13:

Durch die Regelung in § 13 gelten die Regelungen für Hochschulen und wissenschaftliche Bibliotheken und Archive auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die Erläuterungen zu den §§ 10 bis 11 gelten entsprechend.

16. Zu § 14:

Die weitgehende Verringerung und Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung einzudämmen und zu verzögern. Diesem Zweck dienen Ausgangsbeschränkungen. Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen möglichst vermieden werden.

Aufgrund des massiven Anstiegs und der erwartbar nicht erkennbaren Abnahme der Anzahl von Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher getroffenen milderer Mittel, die in der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 17. März 2020, verkündet am 17. März 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, erwartbar noch nicht zu einer Reduktion der Neuinfektionen geführt haben. Darüber hinaus sind weiterhin auch größere Ansammlungen von Personen an öffentlichen Plätzen zu beobachten. Entsprechend sind Ausgangsbeschränkungen als weitere Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich und angemessen, um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

ezinzudmmen und zu verlangsamen. Die Kontaktbeschrnkungen im Sinne des § 14 sind nicht als Freiheitsentziehung zu qualifizieren, sondern lediglich als eine Einschrnkung der persnlichen Bewegungsfreiheit. Das Verlassen der Wohnung ist aus als Ausfluss des Grundsatzes der Verhltnismigkeit bei Vorliegen triftiger Grnde gestattet, die im Einzelnen in Absatz 3 aufgelistet sind. Das Vorliegen dieser Grnde ist bei Kontrollen durch die Polizei hinreichend glaubhaft zu machen.

17. Zu § 15:

§ 15 regelt eine weitere Ausnahme zu § 14 Absatz 1 und gestattet das Aufsuchen von Einrichtungen im Sinne von § 7, § 7a und § 8 zum Zwecke der Inanspruchnahme der dortigen Betreuungsangebote und um Menschen, die dort betreut werden, dorthin zu begleiten oder abzuholen.

18. Zu § 16:

Um die Versorgung hilfsbedrftiger Menschen, die ihre Wege und Geschfte nicht selbst erledigen knnen, zu gewhrleisten, regelt § 16 die Mglichkeit, dass eine selbstgewhlte Hilfsperson dies fr sie erledigen darf.

19. Zu § 17:

Die Regelung des § 17 normiert die Pflicht zur Mitfhrung eines Personalausweises oder amtlichen Lichtbildausweises nebst einem Dokument, aus dem die Wohnanschrift der Person ersichtlich ist. Die Regelung ist erforderlich, weil anderweitige gesetzliche Regelungen wie beispielsweise § 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) gendert worden ist, eine Pflicht zur Mitfhrung eines Dokumentes, aus dem der Wohnanschrift hervorgeht, nicht begrnden. Die Polizei oder die Ordnungsbehrden muss jedoch in der Lage sein zu prfen, ob eine Person einen Grund fr einen auerhuslichen Aufenthalt im Sinne von § 14 Absatz 3 der SARS-CoV-2-EindmanV hat. Die Regelung des § 17 dient als normative Ermchtigungsgrundlage fr die Polizei und Ordnungsbehrden, um die Regelungen der SARS-CoV-2-EindmanV wirksam durchzusetzen und deren Einhaltung zum Schutze der Gesundheit der Bevlkerung zu kontrollieren. Durch die in § 17 aufgefhrten Dokumenten knnen Personen die aktuelle Wohnanschrift glaubhaft gemacht wird – beispielsweise im Fall des Grundes nach § 14 Absatz 3 Buchstabe h der SARS-CoV-2-EindmanV bei einer Rckreise nach Berlin. Dabei ist jedoch nicht die Meldeanschrift, sondern die tatschliche Wohnanschrift mageblich; insoweit gengen jedenfalls amtliche Schreiben, Schreiben von Versorgungsunternehmen und hnlichen Stellen, aus denen die aktuelle Wohnanschrift hervorgeht. Bei Kindern oder Jugendlichen wrde auch ein anderer geeigneter schriftlicher Nachweis (wie

z. B. ein elterliches Schreiben) genügen. Für Menschen ohne festen Wohnsitz gilt die Ausnahmeregelung in § 14 Absatz 1 Satz 2 der der SARS-CoV-2-EindmaßnV.

20. Zu § 18:

§ 18 trifft Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.

Die Befristung der Verordnung mit Ausnahme des Teil 5 bis zum 19. April 2020 ist notwendig, weil die durch die Verordnung geregelten Grundrechtseingriffe zum einen sehr gravierend sind und einer ständigen Überprüfung mit dem Ziel der Rücknahme oder Lockerung bedürfen. Auf der anderen Seite gebietet es der Infektionsschutz als Grund für die Verordnung, dass sehr genau geprüft wird, ob auch mit einem weniger einschneidenden Instrumentarium der gleiche Zweck, nämlich die Corona-Ausbreitung zu verlangsamen, erreicht wird.

Aus den oben aufgeführten Gründen wird der Teil 5 der Verordnung bis zum 5. April 2020 befristet.

Als Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird evaluiert der Verordnungsgeber fortlaufend, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der durch die Verordnung normierten Grundrechtseinschränkungen weiterhin Bestand haben.

B. Rechtsgrundlage:

§ 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

D. Gesamtkosten:

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Berlin, den 22. März 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

**Zweite Verordnung zur Änderung der
SARS-CoV-2-Eindämmungs-
maßnahmenverordnung**

Vom 21. März 2020

Aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, verordnet der Senat:

1. Teil

Bestimmungen für Veranstaltungen und
Einrichtungen des gesellschaftlichen
Lebens

§ 1

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen mit mehr als 10 Teilnehmenden dürfen nicht stattfinden. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, der Gerichte, der Gremien und Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche

Neue Fassung

**Verordnung über erforderliche
Maßnahmen zur Eindämmung der
Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin
(SARS-CoV-2-
Eindämmungsmaßnahmenverordnung
– SARS-CoV-2-EindmaßNV)**

Vom 22. März 2020

Aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

1. Teil

Bestimmungen für Veranstaltungen und
Einrichtungen des gesellschaftlichen
Lebens

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen,
Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, einschließlich Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses und seiner

Aufgaben wahrnehmen. Ebenso ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgungseinrichtungen, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben dienen.

(2) Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

(3) Für Versammlungen kann die Versammlungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen. Das zuständige Gesundheitsamt ist fachlich an der Entscheidung nach Satz 1 zu beteiligen. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Jede und jeder soll die physischen Kontakte zu anderen Menschen, abgesehen von Angehörigen des eigenen Haushalts oder der Partnerin oder dem Partner, auf ein absolut nötiges

Ausschüsse, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Gerichte, der Gremien und Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Ebenso ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung und der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben dienen.

(4) Nicht erfasst von dem Verbot des Absatzes 1 ist der außerhäusliche Aufenthalt mehrerer Personen im Sinne von § 14 Absatz 3 Buchstabe i. Ausgenommen vom Verbot von Absatz 1 sind zudem Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 10 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender und Trauerfeiern.

(5) Unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, sind ebenfalls vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen.

(6) Bei den nach Absatz 2, 3 und 4 Satz 2 vom Verbot ausgenommen Veranstaltungen und Zusammenkünften sind die anwesenden Personen in einer

Minimum reduzieren. Ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m ist soweit möglich einzuhalten

§ 2

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vollständig auszuhändigen

(7) Für Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 20 Teilnehmenden kann die Versammlungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist fachlich an der Entscheidung nach Satz 1 zu beteiligen.

§ 2

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater

§ 3 Gaststätten und Hotels

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

(2) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

§ 3a Einzelhandel

(1) Verkaufsstellen (§ 2 Absatz 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz) dürfen nicht geöffnet werden.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 ist der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Spätverkaufsstellen, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Fahrradgeschäfte, Bestattungsunternehmen, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel.

Trägerschaft dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen.

(5) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. Das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen.

§ 3 Gaststätten und Hotels

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung, auch durch Lieferdienste, sind geeignete Vorkehrung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

(2) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

(3) Eine Öffnung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen erfolgt unter der Voraussetzung von Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

§ 4

Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios u. ä. wird untersagt.

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

- a) den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b) den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

(3) Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständigen Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

§ 3a

Einzelhandel

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, dürfen nicht geöffnet werden.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 ist der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Spätverkaufsstellen, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel in dieser Verordnung zugelassenen Sortimente, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Fahrradgeschäfte, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel.

(3) Bei der Öffnung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen sind geeignete Vorkehrung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen

§ 4

Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Solarien u. ä. wird untersagt.

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung

2. Teil
Bestimmungen für Krankenhäuser und
Pflegeheime, für Leistungen der
Eingliederungshilfe sowie für
Leistungen nach dem 8. Kapitel des
SGB XII und ähnliche Einrichtungen

§ 5 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, die an der Notfallversorgung teilnehmen, müssen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe aussetzen, soweit dadurch personelle und sonstige Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf freigesetzt werden können. Die gleiche Pflicht trifft die übrigen Krankenhäuser ab dem 25. März 2020.

(2) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

(3) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

- a) den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b) den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

(3) Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständigen Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

2. Teil

Bestimmungen für Krankenhäuser und
Pflegeheime, für Leistungen der
Eingliederungshilfe sowie für Leistungen
nach dem 8. Kapitel des SGB XII und
ähnliche Einrichtungen

§ 5 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, die an der Notfallversorgung teilnehmen, müssen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe aussetzen, soweit dadurch personelle und sonstige Kapazitäten für die

§ 6 Besuchsregelungen

- (1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen.
- (2) Kinder unter 16 Jahren und Schwerstkranke dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.
- (4) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen der Sterbebegleitung sowie Bewohnerinnen und Bewohner von solchen Einrichtungen und Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.
- (5) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person eigener Wahl begleiten lassen. Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren, ausgenommen Geschwister des Neugeborenen, oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.
- (6) Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind,

Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf freigesetzt werden können. Die gleiche Pflicht trifft die übrigen Krankenhäuser ab dem 25. März 2020.

- (2) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

- (3) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 6 Besuchsregelungen

- (1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen.
- (2) Kinder unter 16 Jahren und Schwerstkranke dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensmaßregeln, stets zulässig.

§ 7

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.

(2) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder für solche Fälle in denen eine Betreuung pflegefachlich erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 7a

Bestimmungen für Leistungen der Eingliederungshilfe und für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60

(4) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen der Sterbebegleitung sowie Bewohnerinnen und Bewohner von solchen Einrichtungen und Schwerst- kranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.

(5) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person eigener Wahl begleiten lassen. Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren, ausgenommen Geschwister des Neugeborenen, oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

(6) Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensmaßregeln, stets zulässig.

§ 7

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.

(2) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens

des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen handelt,

1. für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z. B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

Von Satz 1 erster Halbsatz ausgenommen sind Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflege-relevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen; hierzu zählen auch Wäschereien. Ebenso von Satz 1 ausgenommen sind solche Betriebsbereiche von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger, die die Notbetreuung nach Satz 1 durchführen und die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die von Satz 1 ausgenommen sind, haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzu-

insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder für solche Fälle in denen eine Betreuung pflegemäßig erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 7a

Bestimmungen für Leistungen der Eingliederungshilfe und für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen handelt,

1. für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z. B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

stellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden.

(2) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freiwerdendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen.

3. Teil

Bestimmungen für Schulen und
Bildungseinrichtungen und für
Tageseinrichtungen und Angebote der
Kindertagespflege nach dem
Kindertagesförderungsgesetz

§ 8

Allgemeinbildende Schulen,
Tageseinrichtungen und Angebote der
Kindertagespflege nach dem
Kindertagesförderungsgesetz

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das

Von Satz 1 erster Halbsatz ausgenommen sind Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerrelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen; hierzu zählen auch Wäschereien. Ebenso von Satz 1 ausgenommen sind solche Betriebsbereiche von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerrelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger, die die Notbetreuung nach Satz 1 durchführen und die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die von Satz 1 ausgenommen sind, haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden.

(2) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freiwerdendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb geöffnet werden.

(2) Prüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen, mit Ausnahme der Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Eine Notbetreuung in den Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege soll grundsätzlich in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen angeboten werden; näheres hierzu regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen.

3. Teil

Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz und für Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

§ 8

Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb geöffnet werden.

(2) Prüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

§ 9

Berufsbildende Schulen und sonstige
Einrichtungen der Berufsausbildung

(1) Berufsbildende Schulen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung dürfen nicht für den Lehrbetrieb geöffnet werden.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Teil

Bestimmungen für Einrichtungen im
Bereich Wissenschaft und Forschung

§ 10

Hochschulen

Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

§ 11

Bibliotheken

Bibliotheken dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Onlinedienste können angeboten werden.

§ 12

Mensen

Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen, mit Ausnahme der Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Eine Notbetreuung in den Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege soll grundsätzlich in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen angeboten werden; näheres hierzu regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

§ 9

Gesundheits- und Pflegefachschulen und
sonstige Einrichtungen der
Berufsausbildung

(1) Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung dürfen nicht für den Lehrbetrieb geöffnet werden.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Teil

Bestimmungen für Einrichtungen im
Bereich Wissenschaft und Forschung

§ 10

Hochschulen

Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer

§ 13
Außeruniversitäre
Forschungseinrichtungen

Die Regelungen der §§ 10 und 11 gelten entsprechend auch für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Berlin, ungeachtet ihrer Rechtsform.

5. Teil
Schlussvorschriften

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2020 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. März 2020, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 14. März 2020 verkündet wurde, außer Kraft.

Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

§ 11
Bibliotheken

Bibliotheken dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Onlinedienste können angeboten werden.

§ 12
Mensen

Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

§ 13
Außeruniversitäre
Forschungseinrichtungen

Die Regelungen der §§ 10 und 11 gelten entsprechend auch für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Berlin, ungeachtet ihrer Rechtsform.

5. Teil
Vorübergehende
Kontaktbeschränkungen

§ 14
Kontaktbeschränkungen im Stadtgebiet
von Berlin

(1) Im Stadtgebiet von Berlin gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, befindliche Personen haben sich, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Verordnung, ständig

in ihrer Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft aufzuhalten. Dies gilt auch für wohnungslose Menschen, soweit sie kommunal oder ordnungsrechtlich untergebracht sind.

(2) Das Vorliegen von Gründen, die das Verlassen der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft nach den Bestimmungen dieser Verordnung erlauben, ist gegenüber der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei jeglichem Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(3) Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
- b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
- c) Besorgungen des persönlichen Bedarfs in Verkaufsstellen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5, §§ 3 ff. untersagt sind,

- d) der Besuch bei Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und die Wahrnehmung des Sorgerechts oder Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) der Besuch bei alten oder kranken Menschen oder bei Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen; innerhalb von Einrichtungen nur nach Maßgabe von § 6,
- f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- g) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familien- oder Freundeskreis,
- h) das Verlassen und Wiederbetreten des Stadtgebiets von Berlin, sofern es auf direktem Weg von beziehungsweise zu der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft erfolgt,
- i) Sport und Bewegung an der frischen Luft, alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- j) Handlungen zur Versorgung und Betreuung von Tieren,
- k) die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
- l) der Besuch von Veranstaltungen oder Versammlungen, die nach Maßgabe

von § 1 erlaubt oder genehmigt sind,

- m) die Teilnahme an Prüfungen,
- n) die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Rechtsantragsstellen, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren,
- o) die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
- p) die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 15

Schulen, Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinderbetreuung

Das Aufsuchen von Einrichtungen im Sinne von § 7, § 7a und § 8 ist zum Zwecke der Inanspruchnahme der dortigen Betreuungsangebote und um Menschen, die dort betreut werden, dorthin zu begleiten oder abzuholen zulässig.

§ 16

Persönliche Hilfeleistungen

Zur Hilfeleistung für Menschen, die die in dieser Verordnung bezeichneten Wege nicht selbst zurücklegen oder ihre persönlichen Geschäfte nicht selbst besorgen können, ist die Erledigung der Wege beziehungsweise die Besorgung

der Geschäfte durch eine selbstgewählte
Hilfsperson zulässig.

§ 17

Ausweispflicht

Der Personalausweis oder ein anderer
amtlicher Lichtbildausweis nebst einem
Dokument, aus dem die Wohnanschrift
der Person ersichtlich ist, ist mitzuführen
und auf Verlangen der Polizei und den
zuständigen Ordnungsbehörden vor-
zulegen.

6. Teil

Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 23. März
2020 in Kraft; sie tritt vorbehaltlich des
Absatzes 2 mit Ablauf des 19. April 2020
außer Kraft.

(2) Teil 5 dieser Verordnung tritt mit
Ablauf des 5. April 2020 außer Kraft.

(3) Der Verordnungsgeber wird
fortlaufend evaluieren, ob die Voraus-
setzungen zur Aufrechterhaltung dieser
Grundrechtseinschränkungen weiter
Bestand haben.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt
die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaß-
nahmenverordnung vom 17. März 2020,
die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes
über die Verkündung von Gesetzen und
Rechtsverordnungen am 17. März 2020
verkündet wurde, zuletzt geändert durch
die Verordnung vom 21. März 2020, die
ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des
Gesetzes über die Verkündung von
Gesetzen und Rechtsverordnungen am

21. März 2020 verkündet wurde, außer
Kraft

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 32

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.